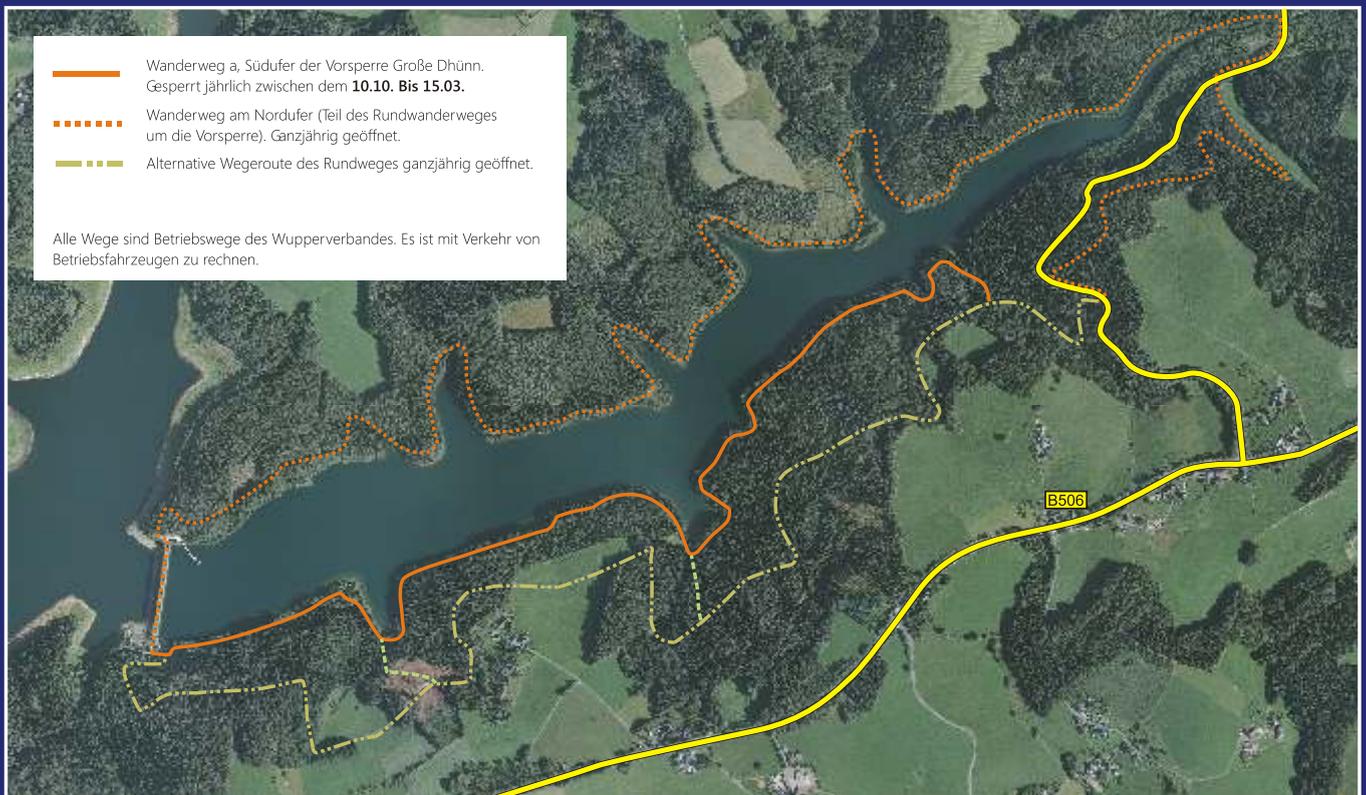


Wandern an der Vorsperre Große Dhünn



Liebe Wanderfreunde,



Tafelente



Haubentaucher

die Große Dhünn-Talsperre ist ein Trinkwasserreservoir und ein wertvoller Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Der Schutz der Ressource Wasser und der Tiere und Pflanzen haben an der gesamten Talsperre oberste Priorität. Am Südufer der Vorsperre Große Dhünn erhalten Wanderer nun die Gelegenheit, im Sommerhalbjahr auf dem Weg am Ufer zu wandern, der zuvor nur für betriebliche Aufgaben des Wupperverbandes zur Verfügung stand. Dieser Weg wie auch die übrige Strecke des Rundweges um die Vorsperre Große Dhünn liegt in der Wasserschutzzone I. In diesem sensiblen Bereich ist äußerste Rücksichtnahme auf die Anforderungen des Trinkwasser- und Naturschutzes geboten. Bitte beachten Sie daher unbedingt die rechts stehenden Regelungen.

Dann wird das Wandern an der Vorsperre Große Dhünn für alle Nutzer des Weges ein Erlebnis.

Ihr Wupperverband



Benutzungsgestattung für das Begehen der am Nord- und Südufer der Vorsperre Große Dhünn verlaufenden Betriebswege des Wupperverbandes sowie des Vorsperrendamms

Die Betriebswege des Wupperverbandes liegen vollständig innerhalb der Schutzzone I des Wasserschutzgebietes Große Dhünn-Talsperre. Die Große Dhünn-Talsperre dient der Trinkwassergewinnung. In diesem sensiblen Bereich hat der Schutz des Wassers vor Verunreinigungen höchste Priorität. Die Nutzung der Wege als Wanderwege hat sich diesem Schutzzweck zu unterstellen und ist durch entsprechende Verbote zu schützen.

Die Vorsperre ist zudem Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten und liegt innerhalb des Naturschutzgebiets Große Dhünn-Talsperre. Der Schwerpunkt liegt in der Bedeutung und Funktion der Vorsperre mit ihren Uferzonen als Rast- und Überwinterungshabitat für Wat- und Wasservogel. Um ihren Bestand zu erhalten und zu schützen ist, über die geltenden Verbote der textlichen Festsetzungen im Landschaftsplan Nr. 3 hinaus, ein jahreszeitlich begrenztes Betretungsverbot für den südlichen Weg vorgesehen.

Für den südlichen Wanderweg wird daher ein zeitlich begrenztes Betretungsverbot für den Zeitraum vom 10. Oktober bis 15. März ausgesprochen. Innerhalb dieser Sperrzeiten steht als alternative Wegeverbindung der obere Höhenweg auf der Südseite der Vorsperre zur Verfügung, der als Rundweg besteht. In Ergänzung zu den Verboten der „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Großen Dhünn-Talsperre des Wupperverbandes“ (Wasserschutzgebietsverordnung Große Dhünn-Talsperre) vom 2. September 1985 sowie den textlichen Festsetzungen zum Naturschutzgebiet „Große Dhünn-Talsperre gemäß des Landschaftsplans Nr. 3 Große Dhünn-Talsperre vom 16.08.2006 gilt folgendes: Zum Schutz des Gebietes (Trinkwasserschutz, Naturschutz und Artenschutz) ist es auf den Betriebswegen des Wupperverbandes nördlich und südlich der Vorsperre sowie auf dem Vorsperrendamm verboten:

- das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren.
- die Wege zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr zu benutzen.
- die Wege mit motorgetriebenen Fahrzeugen (außer Krankenfahrstühle, Betriebsdienst des Wupperverbandes) zu befahren.
- im Gebiet zu reiten oder die Wege durch Gespanne und Fahrräder jeglicher Art zu befahren.
- Hunde frei laufen zu lassen.
- zu lagern oder zu zelten.
- brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder Feuer zu machen.
- das Gelände durch Abfälle, Abwässer oder auf sonstige Weise zu verunreinigen.
- Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.
- Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren.
- die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge u. Ä.).
- Pflanzen oder Tiere in das Naturschutzgebiet einzubringen.
- wild lebende Pflanzen oder Teile derselben zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen.
- Beeren und Pilze oder sonstige wild lebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in mehr als nur geringer Menge für den eigenen Gebrauch zu sammeln.
- wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu füttern, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.
- sportliche, touristische und sonstige Veranstaltungen durchzuführen.

Die Einhaltung der Verbote wird durch den Wupperverband kontrolliert. Verstöße werden der Ordnungsbehörde gemeldet. Zum Schutz der störungssensiblen Wasservogelarten (Gänsesäger, Krickente, Pfeifente, Schellente, Schnatterente und Tafelente) wird für den südlichen Wanderweg eine Ausschlusszeit für die Öffnung des Weges definiert. Die genannten Arten nutzen die Vorsperre innerhalb der Wintermonate als Wintergast oder Durchzügler.